

Anl. 1 NÖ GV 1973

NÖ GV 1973 - NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,-
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	8,-
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen)	3,-
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen	3,-
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen	2,10
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	3,-
7. Sichtvermerke und Vidierungen	3,-
B. Besonderer Teil	
I. Gebrauch des Gemeindewappens	
8. Bewilligung zum Gebrauch des Wappens	
a) einer Stadt mit eigenem Statut	480,-
b) einer anderen Gemeinde	320,-
II. Örtliche Veranstaltungspolizei	
9. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer	
a) bis zu 3 Tagen	20,-

b)	von mehr als 3 Tagen	30,-	
10. Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer			
a)	bis zu 3 Tagen		40,-
b)	von mehr als 3 Tagen	60,-	
11. Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum			
a)	bis 500 Personen	70,-	
b)	über 500 Personen	90,-	
Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.			
III. Örtliche Straßenpolizei			
12. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden;			
für	eine einmalige Fahrt	13,50	
für	mehrmalige Fahrten	31,-	
13. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen			
für	eine einmalige Ladetätigkeit	13,50	
für	mehrmalige Ladetätigkeit	31,-	
14. Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann			
a)	durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung		
aa)	fest montiert (z. B. Wandautomat, Personenwaage)	8,50	
bb)	vorübergehend aufstellbar (z. B. transportabler Zeitungsbehälter)	4,20	
b)	durch Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als 3 Tage	25,-	
c)	durch Verwendung von Lautsprecherwagen	42,-	
d)	für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit.a, b und c fallen	65,-	
15. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten			
a)	für kürzere als Jahresfrist	65,-	
b)	für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer	210,-	
16. Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik			
		13,50	

17. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße

- a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist 17,-
- b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer 42,-

höchstens jedoch 250,-

18. Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glatteis 13,50

19. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße 11,-

IV. Örtliche Gesundheitspolizei

20. Durchführung der Totenbeschau

- a) von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr 120,-
- b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages 180,-
- c) an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Feiertagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Werktages 230,-

Für die Höhe der Verwaltungsabgabe ist jener Zeitraum maßgebend, in welchem die Totenbeschau endet.

21. (entfällt)

22. Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes 225,-

23. (entfällt)

24. Bewilligung einer Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) 35,-

25. Feststellungsentscheidung über die Ausgestaltung einer Grabstelle 35,-

V. Örtliche Baupolizei

26. Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben 15,-

27. Baubehördliche Bewilligung für die Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland 13,50

28. Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz 26,90

29. Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche 0,50

mindestens jedoch85,-

- | | |
|--|------|
| 30. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus und die Erhöhung des Bezugsniveaus, für die Aufstellung von Windkraftanlagen, für den Abbruch von Bauwerken sowie für die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken | 56,- |
| 31. Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Heizkesseln, Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken | 35,- |
| 32. Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten | 35,- |
| 33. Befristete baubehördliche Bewilligungen für Bauwerke vorübergehenden Bestandes | 30,- |
| 34. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33 | |
| 35. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32 | |
| 36. (entfällt) | |

VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

37. Bewilligung der freiwilligen Feilbietung

1,5 % des Schätzwertes des zu versteigernden Gegenstandes

mindestens jedoch13,50

VII. Örtliches Gewerbeamt

- | | |
|---|-------|
| 38. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit einer Gültigkeitsdauer | |
| a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage | 13,50 |
| b) bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage | 26,90 |
| c) für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage | 53,70 |
| 39. Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im Umherziehen | 13,50 |

VIII. Örtliches Wasserrecht

40. Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die Gemeindewasserleitung nicht besteht 13,50

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at